

GZ.: BMI-LR1425/0028-III/1/2009

Wien, am 11. November 2009

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W I E N

Zu ZI:BMJ-L641.007/0001-II 1/2009

Mag. Michaela Löff
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 53126 2405
Pers. E-Mail: michaela.loeff@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das
Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das
Strafregistergesetz geändert werden;

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. II – Änderungen des Strafvollzugsgesetzes:

Zu §§ 3 Abs. 6, 149 Abs. 5:

Die Verständigung von Opfern im Rahmen eines Strafverfahrens ist derzeit gemäß § 66
Abs. 1 StPO in Bezug auf alle Informationen über den Gegenstand und den Fortgang des
Verfahrens möglich. Im Anschluss daran ist zudem gemäß § 177 Abs. 5 StPO eine
unverzögliche Verständigung des Opfers bei einer etwaigen Freilassung der/des
Beschuldigten aus der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft vorgesehen.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor, Opfer häuslicher Gewalt in weiterer
Folge auf Antrag auch bei der Entlassung eines Strafgefangenen zu informieren, und setzt
mit dieser Erweiterung eine sinnvolle Vervollständigung des Opferschutzes fort: Durch eine
frühzeitige Verständigung wird dem Opfer die Möglichkeit gegeben, sich auch psychisch auf
die bevorstehende Entlassung einzustellen und vorzubereiten bzw. allfällige
Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Eine Ausdehnung der Verständigungsmöglichkeiten von Opfern häuslicher Gewalt auch bei Haftunterbrechungen, Freigängen etc. wäre im Sinne der Sicherheit der Opfer und würde daher seitens des Bundesministeriums für Inneres begrüßt werden.

Sämtliche Verständigungsmöglichkeiten sollten jedoch nur auf Antrag des Opfers und nicht als amtswegige Informationspflicht vorgesehen werden.

In § 149 Abs. 5 ist ausdrücklich angeführt, dass die Verständigung von der Entlassung der Anstaltsleiter zu **veranlassen** hat; die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag führen aus, dass die Belehrung über das Antragsrecht das erkennende Gericht zu **veranlassen** hat. Um auszuschließen, dass der Sicherheitsexekutive in diesem Zusammenhang Verständigungspflichten entstehen, wird eine Klarstellung im Gesetzestext dahingehend angeregt, dass diese der Anstaltsleiter **vorzunehmen** hat.

Zu § 133a Abs. 6:

Notwendig erscheint eine Ergänzung dahingehend, dass nur die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gemäß **§ 65 FPG** dem Vollzug der Freiheitsstrafe gleichgesetzt werden kann.

Ohne diese Ergänzung wäre es im Einzelfall denkbar, dass ein Fremder gem. § 133a StVG ausgereist, in Folge der Aufhebung seines Aufenthaltsverbots durch den VwGH jedoch wieder in das Bundesgebiet zurückkehrt, ohne dass die von ihm ausgehende Gefahr weggefallen wäre. Für diese Fälle wurde zwar grundsätzlich durch Erlass vorgesorgt – eine Ausreise gem. § 133a StVG ist aus fremdenpolizeilicher Sicht erst dann möglich, wenn das Aufenthaltsverbot in formelle und materielle Rechtskraft erwachsen ist -, doch sollte diese Konstellation jedenfalls auch im Gesetz Berücksichtigung finden.

§ 133a Abs. 6 StVG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Die zuständige Fremdenpolizeibehörde hat das Vollzugsgerichtoder der Aufhebung des Aufenthaltsverbotes *gemäß § 65 Fremdenpolizeigesetz (FPG)* zu verständigen.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus, ersucht das Bundesministerium für Inneres um die Berücksichtigung folgender Vorschläge:

Fahndung nach verurteilten Flüchtigen (§ 3 Abs. 3)

§ 3 Abs 3 StVG lässt in der geltenden Fassung nur folgende Varianten zu, wenn der Aufenthalt des Verurteilten unbekannt ist (sinngemäße Anwendung der folgenden Bestimmungen der StPO):

- Anwendung der Bestimmungen über die Fahndung (§§ 167 - 169 StPO)
- Überwachung von Nachrichten gemäß § 135 Abs. 4 Z 3 StPO und
- Die optische und akustische Überwachung von Personen gemäß § 136 Abs 1 Z 3 StPO.

Es sollte darüber hinaus insbesondere auch die Anwendung der – für die Praxis wichtigen – Bestimmungen über die Observation, verdeckte Ermittlung sowie die Durchsuchung von Orten/Gegenständen bei der Fahndung nach flüchtigen Verurteilten vorgesehen werden.

Es wird daher angeregt die Bestimmung des § 3 Abs. 3 StVG auch auf diese Ermittlungsmaßnahmen auszudehnen.

Ergänzung des § 133a Abs. 5 StVG

Es wird angeregt § 133a Abs. 5 StVG, um die Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Fremden im Falle der Nicht-Ausreise bzw. der Wiedereinreise festzunehmen und in die nächstgelegene Justizanstalt zu überstellen, zu ergänzen. Wenngleich derzeit aus § 133a Abs. 5 StVG iVm der sinngemäßen Anwendung des § 106 StVG eine solche Befugnis ableitbar wäre, erscheint im Hinblick auf die Eingriffsnähe und das Legalitätsprinzip dennoch eine eindeutige Regelung erforderlich:

Der letzte Satz des § 133a Abs. 5 sollte daher wie folgt lauten:

Kommt der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder kehrt er während der Dauer des Aufenthaltsverbotes in das Bundesgebiet zurück, so ist er *von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes* wieder in Haft zu nehmen *und in die nächstgelegene Justizanstalt zu überstellen.*

Zu Art. IV – Änderungen des Strafregistergesetzes:

Zu § 1

Es wird angeregt, folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat bei der Führung des Strafregisters gegen Entgelt mitzuwirken.“

Nach dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH besteht für die Bundesrechenzentrum GmbH eine Betriebspflicht, wenn eine Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Das BM.I ersucht um Aufnahme der angeführten Bestimmung mit einem Inkrafttreten am 1. Jänner 2010, um den durch die BRZ BmbH für die termingerechte und zielorientierte Umsetzung insb. des Projektes ESK sowie weiterer Projekte im Zusammenhang (ECRIS - Umsetzung) zu erbringenden Dienstleistungen Rechnung tragen zu können.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4

Zur Textfassung § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. n darf angemerkt werden, dass im Klammerausdruck der Hinweis auf § 133a Abs. 1 ausreichend wäre. Im Übrigen wird die Regelung begrüßt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt